# Amtsblatt

## DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 10. Zamość, am 1. Juli 1916. Jahr 2.



№ 9784/ZK. ex 1916.

### 1. Verwendung der Strafgelder.

Aus den beim Kreiskommando eingezahlten Strafbeträgen wurde dem notleidenden Spitale in Zamość 1500 K, jenem in Szczebrzeszyn 500 K zugewiesen.

№ 9968/ZK. ex 1916.

### 2. Polizeistrafverfahren.

Kraft des mir zufolge Paragr. 3 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, V. Bl. Nr. 30, zustehenden Rechtes erteile ich allen Gendarmeriepostenkommandanten die Befugnis, in meinem Namen wegen Übertretung nachstehender Polizeivorschriften innerhalb des gesetzlichen Strafausmasses Geldstrafen bis 20 Kronen oder Arreststrafen bis zur Dauer von 2 Tagen durch Strafverfügungen zu verhängen:

1) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 2 vom 3. Oktober 1915, P. 12 verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos betreffend die Geldwährung,

2) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 2 vom 3. Oktober 1915, P. 16 verlautbarten Verordnung betreffend die Feuerpolizei,

3) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 3 vom 22. Oktober 1915, P. 10 verlautbarten Verordnung betreffend die Wutkrankheit,

4) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 4 vom 4. November 1915, P. 11 verlautbarten Kundmachung betreffend ansteckende Krankheiten,

5) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 5 vom 7. Dezember 1915, P. 20 verlautbarten Warnung betreffend die Erhaltung der Strassenbäume und Bankette,

6) Übertretungen des im Amtsblatte Nr. 6 vom 10. Dezember 1915, P. 6 verlautbarten Verbotes des Warenverkaufes im Umherziehen,

7) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 1 vom 24. Jänner 1916, P. 3 verlautbarten Verordnung

betreffend die Marktordnung,

8) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 3 vom 5. März 1916, P. 15 verlautbarten Kundmachung betreffend die Behandlung der Nahrungs- und Genussmittel, welche unter freiem Himmel verkauft werden,

9) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 4 vom 1. April 1916, P. 10 verlautbarten Verordnung betreffend die Gesundheitspassierscheine für Pferde,

10) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 4 vom 1. April 1916, P. 11 verlautbarten Verordnung betreffend die Beseitigung der Tierkadaver,

11) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 4 vom 1. April 1916, P. 3, bzw. Nr. 5 vom 15. April 1916, P. 3 verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe,

12) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 5 vom 15. April 1916, P. 8 verlautbarten Verordnung betreffend die Verkehrsbeschränkung,

13) Übertretungen der im Amtsblatte Nr. 5 vom 15. April 1916, P. 9 verlautbarten Verordnung betreffend die äussere Bezeichnung gewerblicher Betriebsstätten.

**Für Zamość:** 14) Übertretungen des im Amtsblatte Nr. 7 vom 15. Mai 1916, P. 21 (Nachtrag) verlautbarten Fiakertarifes.

Gegen jede vom Gendarmeriepostenkommandanten verhängte Strafverfügung kann binnen 8 Tagen nach deren Zustellung beim betreffenden Gendarmerieposten mündlich oder schriftlich Einspruch erhoben werden.

Der Tag der Aufgabe des Einspruches zur Post gilt als Einbringungstag. Wenn binnen 8 Tagen der Einspruch nicht eingebracht wird, ist die Strafverfügung vollstreckbar. Über die eingebrachten Einsprüche entscheidet das Kreiskommando.

№ 10162/ZK. ex 1916.

## 3. Erledigte Gemeindesekretärstellen.

Im Kreise Zamość gelangen mehrere Gemeindesekretärstellen zur Besetzung.

Gesuche mit entsprechenden Belegen (Geburtsschein, Heimatschein, Zeugnisse über bisherige Verwendung) sind bis 15. Juli 1916 beim Kreiskommando einzubringen.

№ 9714/ZK. ex 1916.

## 4. Gemeindehilfskomitée in Suchowola.

In der Gemeinde Suchowola hat sich ein Gemeindehilfskomitée gegründet, zu dessen Obmann Alexander Matuszewski aus Adamów gewählt wurde.

№ 9755/ZK. ex 1916.

## 5. Warnung vor Grundspekulationen.

AOK. Q. Op. Nr. 55669 vom 23/5 1916.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung dadurch zu schädigen trachten, dass sie die bäuerliche Bevölkerung zur Veräusserung ihres Grundbesitzes bestimmen wollen, weil der Grundbesitz durch den Krieg angeblich entwertet sei.

Solchen falschen Vorspiegelungen ist mit aller Schärfe entgegenzutreten.

Die Gemeindeämter und die Geistlichkeit werden eingeladen, die Bevölkerung darüber zu belehren, dass der Grundbesitz durch den Krieg nicht nur keine Entwertung erlitten hat, sondern im Gegenteil im Werte ganz bedeutend gestiegen ist und noch weiter an Wert gewinnen wird. Es ist daher von einem Verkaufe des Grundbesitzes ganz entschieden abzuraten.

Wen Fälle von beabsichtigter unlauterer Grundspekulation bekannt werden, ist dies dem Militärgerichte zu melden.

№ 9642/ZK. ex 1916.

## 6. Verkauf von Kunstgegenständen.

Auf MGG. Nr. 34418/16.

Um einer Verschleppung von Kunstgegenständen aus dem Bereiche des Militärgeneralgouvernements für Polen vorzubeugen, werden alle Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Adel und die Grossgrundbesitzer eingeladen, bei Veräusserung von wertvollen Kunstgegenständen, womöglich inländische Käufer zu suchen oder derlei Gegenstände dem Staate zum Kaufe anzubieten.

Das Kreiskommando wird auch in allen in Betracht kommenden Fällen den beteiligten Parteien seine Unterstützung zuwenden.

№ 9637/ZK. ex 1916.

MGG. S. Nr. 8400/16.

## 7. Organisation des Salzverschleisses im Okkupationsgebiete.

Die seitens des MGG. gegen Herbstende des Vorjahres angeregte und bis heute im Grossen und Ganzen durchgeführte Salzverschleissorganisation in dem, der MGG. Verwaltung unterstehenden Okkupationsgebiete, hat den Zweck verfolgt, der Bevölkerung den Salzbezug auf eine, jede Preistreiberei ausschliessende Art und Weise zu sichern.

Um nun der überaus wichtigen Aufgabe strenge gerecht werden zu können, hat das MGG. nachstehendes angeordnet:

I. Das Salz wird durch die bereits durchgeführte Salz-Verschleissorganisation zu fixem Einheitspreise im ganzen Gebiete des MGG. Bereiches verkauft. Der Detailpreis wird vom 1. Juli l. J. angefangen, sowohl für das österreichische, als auch für das deutsche Speisesalz, mit 30 Heller (12 Kopeken) per 1 kg, bezw. mit 12 Heller (5 Kop.) per 1 russ. Pfund festgesetzt.- Dieser Detailpreis darf unter keinem Umstande überschritten werden.

II. Mit der Lieferung des, für die Deckung des Salzbedarfes im Okkupationsgebiete nötigen Salzes, wurde seitens des MGG. ausschliesslich der galiz. Landesausschuss vertragsmässig betraut, welchem Amte auch die Verfrachtung des Salzes, die bisherige sowie künftige breitere Organisierung des Salzverschleisses, sowie die Errichtung von Salzverschleissstätten übertragen wurde, wobei das genannte Amt gleichzeitig angewiesen wurde, mit dem Salzverschleisse ausschliesslich nur verlässliche, sich unter der Bevölkerung eines guten Rufes erfreuende Genossenschaften bezw. Korporationen, sowie auch einzelne Personen zu betrauen.

Ein anderes als das durch den galiz. Landes-Ausschuss eingeführte Salz darf nicht verkauft werden, wogegen strenge eizuschreiten ist.

III. Das Salz wird als Zivilgut verfrachtet und es dürfen hiefür keine Militärfrachtbriefe erteilt werden.

IV. Die k. u. k. Kreiskommanden dürfen auch keine Zollenthebungs- bezw. Nachlass-Zertifikate ausstellen, was das MGG. nötigenfalls selbst besorgen wird.

V. Die Salzverschleisser haben das nötige Salz bei dem galiz. Salzverschleissamte in Wieliczka auf eigene Rechnung und Gefahr selbst zu bestellen und bekommen auch direkt von dort das bestellte Salzquantum.

VI. Demgegenüber wird den k. u. k. Kreiskommanden zur Pflicht getan, den weiteren Gang der Organisation im Auge zu behalten, insbesondere die Einhaltung des Detailpreises und des genauen Abwägens durch hiezu geeignete eigene Organe überwachen zu lassen, jede diesbezügliche Preistreiberei strenge zu unterdrücken, sowie über jeden vorkommenden Missstand dem MGG. unverzüglich Bericht zu erstatten, damit dasselbe jederzeit in der Lage ist, mit dem Salzverschleissamte in Wieliczka derartige Angelegenheiten unmittelbar auszutragen.

Zur wirksamen Einhaltung der zuletzt genannten Massregel, sowie insbesondere zu dem Zwecke einer ständigen fachlichen Überwachung und Förderung der Organisationstätigkeit wurde seitens des MGG. ein Beamter Ing. Kazimierz Cybulski bestellt, dem als Hilfskraft des Salzreferenten auch die Aufgabe zufällt, die Grossverschleisser zu etablieren, dieselben über ihre Pflichten und Aufgaben zu belehren, die Zufuhr sowie den Verschleiss des Salzes zu regeln, Missstände zu beseitigen und mit dementsprechenden Vorschlägen an das MGG. heranzutreten. Derselbe hat sich jeweilig bei dem k. u. k. Kreiskommando zu melden und es ist demselben jedwede Hilfe zuteil werden zu lassen.

VII. Als Einheit der Organisation des Salzverschleisses ist gründsätzlich der Kreis mit der Kreisstadt angenommen worden. Hievon sind jedoch von Fall zu Fall gewisse Abweichungen geboten, die durch die Ortsverhältnisse, Kommunikationsmittel etz. bedingt sind, wie z. B. leichterer Anschluss einer Ortschaft an grössere Stadt bezw. Salzverschleissstelle eines benachbarten Kreises.

In Ausführung der vorstehenden MGG. Verordnung erhalten die Gendarmerie- und Finanzwachpostenkommandos den Auftrag, die Einhaltung des Detailsalzpreises durch die Verschleissstellen zu überwachen.

Die Finanzwachpostenkommandos haben dortselbst regelmässig wiederkehrende Inspizierungen vorzunehmen, um sicherzustellen, ob das Abwägen genau und richtig erfolgt.

Am ersten jedes Monates ist dem Kreiskommando zu melden, welche Verschleissstellen in dieser Hinsicht inspiziert worden sind.

№ 8579/28 HR. ex 1916.

## 8. Massnahmen gegen Preistreiberei.

# KUNDMACHUNG.

Das k. u. k. Kreiskommando in Zamość hat für den Kreis Zamość für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1916 folgende Richtpreise festgesetzt.

Bei jenen Artikeln, welche nicht im Lande gewonnen werden, sind die Detailpreise loco Bahnstation gedacht. In Orten, welche mehr als 5 km. von der Bahn entfernt sind, erhöht sich der Detailhandelspreis um 1 h pro Pfund für je weitere 4 km der Entfernung.

| WARE | Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis. | | | | | | | | | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | GROSSHANDEL | | | | | KLEINHANDEL | | | | | |
| | Gewichts-einheit | K | h | Rb. | k | Gewichts-einheit | K | h | Rb. | k | |
| Rindfleisch mit Knochen | | | | | | 1 Pfund | 1 | 80 | | 72 | |
| Rindfleisch ohne Knochen | | | | | | „ | 2 | 10 | | 84 | |
| Lungenbraten . . | | | | | | „ | 2 | 40 | | 96 | |
| Schweinefleisch . . | | | | | | „ | 1 | 40 | | 56 | |
| Selchfleisch . . | | | | | | „ | 2 | 25 | | 90 | |
| Grüner Speck u. Schmer | | | | | | „ | 2 | 20 | | 88 | |
| Geraucherter Speck . | | | | | | „ | 2 | 60 | 1 | 04 | |
| Schweineschmalz . . | | | | | | „ | 2 | 40 | | 96 | |
| Rindsfett . . . | | | | | | „ | 1 | 70 | | 68 | |
| Gewöhnliche Wurst . | | | | | | „ | 2 | 25 | | 90 | |
| Krakauer Wurst . . | | | | | | „ | 3 | 25 | 1 | 30 | |
| Presswurst . . . | | | | | | „ | 1 | 90 | | 76 | |
| Gänse lebend . . | | | | | | 1 Stück | 16 | — | 6 | 40 | |

| WARE | Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis. | | | | | | | | | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | GROSSHANDEL | | | | | KLEINHANDEL | | | | | |
| | Gewichts-einheit | K | h | Rb. | k | Gewichts-einheit | K | h | Rb. | k | |
| Gänse geschlachtet . | | | | | | 1 Pfund | 2 | 40 | | 96 | |
| Enten lebend . . | | | | | | 1 Stück | 10 | — | 4 | — | |
| Enten geschlachtet . | | | | | | 1 Pfund | 2 | 40 | | 96 | |
| Hühner lebend . . | | | | | | 1 Stück | 8 | — | 3 | 20 | |
| Hühner geschlachtet . | | | | | | 1 Pfund | 2 | 40 | | 96 | |
| Karpfen . . . | 1 Pfund | 1 | 50 | | 60 | „ | 1 | 80 | | 72 | |
| Hechte . . . | „ | 1 | 50 | | 60 | „ | 1 | 80 | | 72 | |
| Häringe . . . | | | | | | „ | 1 | — | | 40 | |
| Roggenvollmehl . . | 1 Pud | 6 | 60 | 2 | 64 | „ | | 18 | | 07 | Monopolhöchstpreis darf nicht überschritten werden. |
| Roggenschrotmehl . | „ | 5 | 84 | 2 | 34 | „ | | 16 | | 6½ | |
| Weizenvollmehl . . | „ | 7 | 20 | 2 | 80 | „ | | 19 | | 7½ | |
| Weizenschrotmehl . | „ | 6 | 34 | 2 | 54 | „ | | 17 | | 6½ | |
| Rollgerste gross . . | „ | 10 | 08 | 4 | 03 | „ | | 18 | | 07 | |
| Rollgerste mittel . . | „ | 11 | 52 | 4 | 61 | „ | | 20 | | 08 | |
| Hirse . . . . | | | | | | „ | | 19 | | 7½ | Übernahmspreis |
| Buchweizen . . | | | | | | „ | | 19 | | 7½ | |
| Mischbrot . . . | | | | | | „ | | 20 | | 08 | |
| Erbsen ganz . . | | | | | | „ | | 80 | | 32 | |
| Bohnen . . . | | | | | | „ | | 85 | | 34 | |
| Vollmilch . . . | | | | | | 1 Liter | | 30 | | 12 | |
| Topfen . . . | | | | | | 1 Pfund | | 48 | | 19 | |

| WARE | Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis. GROSSHANDEL Gewichtseinheit | K | h | Rb. | k | KLEINHANDEL Gewichtseinheit | K | h | Rb. | k | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tischbutter . . . | | | | | | 1 Pfund | 2 | 80 | 1 | 12 | |
| Kochbutter . . . | | | | | | „ | 2 | 50 | 1 | — | |
| Eier frisch . . . | 1 Kiste | 125 | — | 50 | — | 1 Stück | | 10 | | 04 | |
| Kaffee gebrannt . . | | | | | | 1 Pfund | 8 | — | 3 | 20 | |
| Zucker raffin. . . | | | | | | „ | | 80 | | 32 | Monopolpreis |
| Zucker nicht raffin. . | | | | | | „ | | 76 | | 30 1/2 | |
| Thee . . . . | | | | | | „ | 10 | — | 4 | — | |
| Kakao . . . | | | | | | „ | 7 | — | 2 | 80 | |
| Schokolade . . . | | | | | | „ | 8 | 50 | 3 | 40 | |
| Salz . . . . | | | | | | „ | | 11 | | 04 | |
| Pfeffer . . . | | | | | | „ | 8 | — | 3 | 20 | |
| Kümmel . . . | | | | | | „ | 1 | 50 | | 60 | |
| Speiseöl (Rapsöl) . . | 1 q | 120 | — | 48 | — | 1 kg | 1 | 50 | | 60 | |
| Essig . . . . | | | | | | 1 Liter | | 80 | | 32 | |
| Kartoffeln . . . | 1 Pud | | 80 | | 32 | 1 Pfund | | 03 | | 1 1/4 | |
| Kraut . . . . | | | | | | „ | | 15 | | 06 | |
| Rote Rüben . . . | | | | | | „ | | 08 | | 03 | |
| Zwiebel . . . | | | | | | „ | 1 | — | | 40 | |
| Knoblauch . . . | | | | | | „ | | 75 | | 30 | |
| Kren . . . . | | | | | | „ | | 20 | | 08 | |
| Pflaumen getrocknet . | | | | | | „ | 1 | 60 | | 64 | |

| WARE | Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis. | | | | | | | | | | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | GROSSHANDEL | | | | | KLEINHANDEL | | | | | |
| | Gewichtseinheit | K | h | Rb. | k | Gewichtseinheit | K | h | Rb. | k | |
| Pflaumenmuss . . | | | | | | 1 Pfund | 1 | 50 | | 60 | |
| Wein gewöhnlich . . | | | | | | 1 Liter | 4 | — | 1 | 60 | |
| Bier Zwierzyniec . . | | | | | | „ | 1 | — | | 40 | |
| Branntwein . . . | | | | | | „ | 4 | — | 1 | 60 | |
| Rum . . . . | | | | | | „ | 5 | — | 2 | — | |
| Sodawasser . . . | | | | | | „ | | 20 | | 08 | |
| Ochsen . . . | 1 Pud | 40 | — | 16 | — | | | | | | |
| Kühe . . . . | „ | 36 | — | 14 | 40 | | | | | | |
| Jungvieh . . . | „ | 40 | — | 16 | — | | | | | | |
| Schweine . . . | „ | 45 | — | 18 | — | | | | | | |
| Heu gepresst u. ungepr. | „ | 1 | 47 | | 59 | | | | | | Monopolhöchstpreis |
| Stroh gepresst u. ungepr. | „ | | 65 1/2 | | 26 | | | | | | |
| Brennholz hart . . . | 1 Sąg | 110 | — | 44 | — | | | | | | |
| Brennholz weich . . | „ | 100 | — | 40 | — | | | | | | |
| Koks . . . . | | | | | | 1 Pud | 5 | — | 2 | — | |
| Petroleum . . . | 1 Pud | 8 | 50 | 3 | 40 | 1 Pfund | | 28 | | 11 | |
| Brennspiritus 92% . | 1 Liter | | 80 | | 32 | 1 Liter | 1 | 05 | | 42 | |
| Zündhölzer . . . | | | | | | 1 Schacht. | | 05 | | 02 | |
| Gewöhnliche Stearinkerzen | | | | | | 1 Pfund | 3 | 50 | 1 | 40 | |
| Kernseife . . . | | | | | | „ | 3 | — | 1 | 20 | |
| Kristallsoda . . . | | | | | | „ | | 40 | | 16 | |

№ 8895/3/ZK ex 1916.

## 9. Speise- und Getränketarife im Gastgewerbe.

Um den häufigen Ausbeutungen des Militärs und der Zivilbevölkerung im Gastgewerbe ein Ende zu machen, hat das Kreiskommando die Auflegung von Speisen- und Getränketarifen in allen Gasthäusern und Teestuben angeordnet.

Diese Tarife sind mit dem Siegel des Kreiskommandos und der Unterschrift des Kreiskommandanten versehen und dürfen seitens des Gewerbeinhabers unter keiner Bedingung überschritten werden.

Jedermann hat das Recht, in den Tarif Einsicht zu nehmen und eine Mehrzahlung zu verweigern. Falls Speisen oder Getränke verlangt werden, die im Tarife nicht enthalten sind, hat der Gast vor der Lieferung nach dem Preise zu fragen. Erscheint ihm dieser übermässig, ist es jedermanns Pflicht, gegen den Gewerbeinhaber die Anzeige wegen Preistreiberei an das Kreismilitärgericht zu erstatten. Anzeigen wegen Überschreitung der tarifmässig festgesetzten Preise können mündlich oder schriftlich beim Kreiskommando eingebracht werden.

Da die behördlichen Organe ausserstande sind, ohne Unterstützung der geschädigten Parteien eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der Preise auszuüben, werden alle Personen, insbesondere alle Militärpersonen, denen Fälle von Preisüberschreitungen bekannt werden, aufgefordert, unbedingt und nachsichtslos die Anzeige zu erstatten.

Durch ledigliches Schimpfen über einen wahrgenommenenen Übelstand kann derselbe nicht beseitigt werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass die Preise in Kronenwährung festgesetzt sind, so dass eine Änderung im Wertverhältnisse zwischen Krone und Rubel auf die Schuldigkeit des Gastes keinen Einfluss übt, falls die Zahlung in Kronenwährung erfolgt. Bei Zahlungen in Rubelwährung ist der jeweils festgesetzte Umrechnungskurs massgebend (Gegenwärtig 40 Kop. = 1 Krone).

Die Gendarmerie und die Finanzwache erhält den Auftrag, alle Gast- und Teehäuser dahin zu kontrollieren, ob die vom Kreiskommando genehmigten Speise- und Getränketarife entsprechend aufliegen und seitens der Gäste diesbezüglich Beschwerden vorgebracht werden.

Lokale, in denen am 1. Juli l. J. der Speisen- und Getränketarif fehlt, sind unbedingt zu schliessen.

M. A. № 503/Lw. ex 1916.

## 10. Heufechsung.

Der bereits begonnenen Heuernte ist seitens der Gemeinden und Wirtschaftskommissionen ein besonderes Augenmerk zu widmen. Es darf weder Wiesen- noch Kleeheu ungeerntet bleiben und sind die Arbeiten so einzuteilen, dass mit Beginn der Getreideernte die Heuernte restlos beendet ist.

Hiezu wird angeordnet:

Die Wirtschaftskommissionen haben sofort dafür Sorge zu tragen, dass ein Landwirt dem anderen Hilfe leistet und den Grossgrundbesitzern eine genügende Anzahl von Arbeitskräften zur Verfügung gestellt wird. Als Grundlage gelten die Bestimmungen der Kundmachung M. A. 391/Lw. vom 9. Juni 1916.

Die Tätigkeit der Wirtschaftskommissionen ist durch die Gemeinden in jeder Beziehung zu unterstützen.

Sollten diese Bestimmungen den erhofften Zweck nicht erreichen und Heu ungeerntet bleiben, hat die Gendarmerie ohne weiteren Befehl in der Gemeinde Arbeiter auszuheben und die Ernte mit Zwang durchzuführen. Eine Entschädigung an Arbeitslohn wird in diesem Falle nicht geleistet. Der vom Besitzer des abgeernteten Grundstückes zu zahlende Arbeitslohn verfällt dem Ärar.

Die strikte Durchführung dieser Bestimmungen, wie auch der Kundmachung M. A. 391/Lw. wird gewärtigt und wird betont, dass eine Nichtbefolgung unnachsichtlich bestraft wird.

Diese Bestimmungen finden auch analoge Anwendung auf die Getreideernte.

№ 9864/Fstw. ex 1916.

## 11. Allgemeine Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Privat- und Gemeindewälder.

In allen jenen Wäldern, welche auf Grund früherer, behördlich genehmigter Wirtschaftspläne bewirtschaftet werden, hat der in den Plänen nach Fläche

und Masse festgesetzte Jahreshiebssatz auch für weiterhin zu gelten, insoferne nicht die durch die Kriegsereignisse verursachten, weitgehenden Beschädigungen der Waldbestände eine Nutzung derzeit überhaupt ausschliessen.

Sollten die Besitzer solcher Wälder aus zwingenden Gründen doch eine Nutzung anstreben, so ist ein diesbezügliches, gehörig begründetes Ansuchen dem k. u. k. Kreisforstamte vorzulegen, welches dann die Entscheidung treffen wird, ob dem Ansuchen stattzugeben sei oder nicht.

In allen anderen Wäldern sind Schlägerungen nur nach vorheriger, beim Kreiskommando eingeholter Bewilligung gestattet. Derartige Gesuche sind mit dem Nachweise über Grösse und Durchschnittsalter des gesamten Waldbesitzes, beziehungsweise, wenn es sich um grössere Flächen handelt, der Flächenanteile der einzelnen Altersklassen (z. B. bis 20 j. 150 Morgen, 21—40 j. 200 Morgen u. s. w.) sowie mit einer die Grenzen des Waldbesitzes und die Grösse und Lage der beabsichtigten Schläge veranschaulichenden Skizze zu belegen und haben gleichzeitig den Zweck anzugeben, zu welchem die Schläge geführt werden sollen.

Als allgemeiner Grundsatz hat bei allen Schlagführungen zu gelten, dass im Hinblick auf eine gesicherte Wiederbewaldung die Schläge nicht zu gross angelegt und pro Morgen 10-15 gut gekronte, nicht überalte Samenbäume belassen werden.

## Dauernde Erhaltung der Waldbestände

Ohne behördliche Bewilligung darf der Waldboden nicht dauernd seiner Bestimmung entzogen und einer anderen Bewirtschaftungsweise zugeführt werden, insoferne der Waldbesitzer nich schon vor Beginn des Krieges eine Rodungsbewilligung erhalten hat. Diese Bewilligung muss durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden.

Dort, wo in der Waldwirtschaft ein 3-jähriger Feldfruchtbau vorgesehen war, ist dies in den Wirtschaftsplänen ersichtlich zu machen. Nach Ablauf von 3 Jahren sind jedoch die landwirtschaftlich benützten Flächen unbedingt aufzuforsten, sodass z. B. ein Schlag, der im Jahre 1916 eingelegt wurde, im Frühjahr 1919 kultiviert werden muss.

## Forstschutz.

Zum Schutze gegen Insektengefahren ist alles gefällte Nadelholz sofort zu entrinden und die Rinde unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmassregeln gegen Feuersgefahr zu verbrennen. Vorhandene hohe Stöcke sind ebenfalls zu fällen oder mindestens bis zur Erde herab zu entrinden. Die bei der Nutzholzausformung anfallenden Gipfelstücke, Äste und das Reisig sind ordnungsgemäss aufzuarbeiten, bzw. die letzteren 2 Sortimente tunlichst bald aus dem Walde zu schaffen. Sollte dies nicht sofort möglich sein, dann sind sie zu verbrennen.

Auf Flugsandflächen und auf Böden, die zur Versumpfung neigen, ist die Stockrodung verboten.

Jeder Waldbesitzer ist verpflichtet, eine gefahrdrohende Vermehrung oder das plötzliche Auftreten einer grösseren Menge forstschädlicher Insekten sofort dem k. u. k. Kreisforstamte anzuzeigen, welches dann die zur Bekämpfung nötigen Anordnungen treffen wird.

## Schutz gegen Waldbrände.

Mit dem Herannahen der warmen Jahreszeit ist auch die Gefahr der Entstehung von Waldbränden näher gerückt. Die Entstehung derselben ist fast immer auf Unvorsichtigkeit, z. B. durch unachtsames Anzünden von Feuer an Orten mit hohem, dürrem Graswuchs, dürrem Reisig, bei trockenem, windigen Wetter, durch Unterlassung des vollständigen Ablöschens des Feuers vor dem Weggehen, Wegwerfen von brennenden Zündhölzern, Zigarren und Zigarettenstummeln, Rauchen von Pfeifen ohne Deckel u. s. w. zurückzuführen.

Manchmal ist auch Funkenflug aus Lokomotiven oder aus Schornsteinen industrieller Unternehmungen, seltener absichtliche Brandstiftung aus Rachsucht oder anderen Gründen die Ursache.

Alle diese feuergefährlichen Handlungen sind zu unterlassen und werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Verfolguug unterliegen, im administrativen Wege mit Geld oder Arreststrafen strenge geahndet.

Jeder, der im Walde oder in dessen Nähe ein verlassenes unabgelöschtes Feuer antrifft, ist nach Tunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet.

Wer einen Waldbrand wahrnimmt, hat dies den Bewohnern der nächstgelegenen Behausung oder Ortschaft in der Richtung, in welcher ihn sein Weg führt, mitzuteilen. Diese sind verpflichtet, bei dem nächsten Ortsvorstande, Gendarmerie-oder Finanzwachposten, dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonal sofort die Anzeige zu erstatten. Die unterlassene Anzeige eines Waldbrandes wird mit Geld oder Arrest bestraft; alle Bewohner der umliegenden Ortschaften sind verpflichtet, dem Aufrufe der behördlichen Organe oder des Waldbesitzers und seines Personals unweigerlich Folge zu leisten. Die aufgebotene Löschmannschaft hat mit den erforderlichen Löschgeräten, als Krampen, Hauen, Hacken, Wassereimern, und dgl. in Begleitung des Ortsvorstehers unverzüglich an die Brandstelle zu eilen und dort tätigst Hilfe zu leisten. Die Leitung der Löscharbeiten kommt dem höchstgestellten anwesenden Forstbediensteten, oder falls keiner zugegen sien sollte, dem Vorsteher jener Gemeinde zu, in welcher die Brandstelle liegt.

Den Anordnungen desjenigen, der die Löscharbeiten leitet, ist unbedingt Folge zu leisten. Die übrigen Ortsvorstände und Forstbediensteten halten die Ordnung unter der Löschmannschaft aufrecht und sorgen für die rasche Ausführung der getroffenen Anordnungen.

Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Löschung eines Waldbrandes unterlassen, ebenso alle diejenigen, welche ohne zwingenden Grund dem Aufgebote der Ortsvorstände nicht unbedingt Folge leisten, werden mit Geld-oder Arrest strenge bestraft.

### Waldweide und Streunutzung.

Die Viehweide in Kulturen und Junggewächsen, in denen die Gipfeltriebe noch vom Vieh verbissen werden können, ist bedingungslos verboten. Für den Weidebetrieb in Staatsforsten wurden bereits besondere Verfügungen getroffen.

Die Streunutzung ist mit Rücksicht darauf, dass das Streurechen während des Krieges allzu intensiv betrieben wurde, überall verboten.

Eine Ausnahme bilden jene Waldbestände, in denen die Streunutzung auf Grund bestehender Servitutsrechte gestattet werden muss.

### Schlussbemerkung.

Es wird allen Waldbesitzern zur Pflicht gemacht, ihre Wälder nach den vorstehenden Fingerzeigen zu schützen und zu pflegen, ihnen aber auch gleichzeitig ans Herz gelegt, Klaubholz und sonstige Abfälle den wirklich Bedürftigen zu schenken, andere Holzsortimente jedoch den Minderbemittelten zu ermässigten Preisen zu verkaufen. Sie erfüllen damit eine der ersten Menschenpflichten, wenn sie auf diese Weise ihrerseits helfen, die durch den Krieg unverschuldet ins Unglück Geratenen zu unterstützen.

Die Staatsforste, die durch die Kriegsereignisse ohnehin genug gelitten haben, sind nicht im Stande, alle Lasten allein zu tragen; nur mit vereinten Kräften wird es gelingen, die allgemeine Not zu lindern.

№ Nc. 135/16 MGr. ex 1916.

## 12. Bestellung von Kuratoren.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Zamość bringt zur öffentlichen Kenntnis, dass für das Vermögen:

des abwes. Roman Resetilowicz in Zamość—Herr Aleksander Bartnikowski in Zamość

des abwes. Jan Kręt aus Turzyniec—Herr Antoni Szuty in Turzyniec

der abwes. Józefa 1-o v. Kowalczykowa 2-o v. Mogilnicka aus Turzyniec—Herr Marcin Turlepa in Turzyniec

des abwes. Wikon Seń aus Sitno—Herr Józef Jelinek, Sohn des Alojzy in Sitno

des abwes. Szymon Baraś und der Nachfolger des G. s. Jakób Pereć aus Sitno—Herr Jakób Piłat in Sitno.

des abwes. Andrzej Bigieła aus Sitno—Herr Jan Jakoliński in Sitno

des abwes. Mikołaj Skórka, Gmiter Miszczuk und Wasyl Wlazło aus Sitno—Herr Szymon Rogalski in Sitno

des abwes. Piotr Łapa aus Sitno—Herr Szymon Rogalski in Sitno

des abwes. Gmiter Traczuk aus Horyszów Polski—Herr Jan Gurski in Horyszów Polski

des abwes. Paweł Miszczuk aus Horyszów Polski—Frau Katarzyna Boć in Horyszów Polski

des abwes. Alexander Traczuk aus Horyszów Polski—Frau Marya Zacira in Horyszów Polski

des abwes. Jan Traczuk aus Horyszów Polski—Herr Jan Umelan in Horyszów Polski

des abwes. Wasyl Wołk und Jan Żeromski aus Horyszów Polski—Herr Jakób Zeń in Horyszów Polski

des abwes. Frańciszek Krupa aus Topólcza—Herr Jan Gucma in Topólcza

der abwes. Władysław und Stefania Lewkiewicz, Hauseigenthümer in Zamość—Herr Witold Przyłuski in Zamość

der abwes. Nachfolger des G. s. Konstanty Aleksiejewicz aus Zamość—Herr Tomasz Karol Ostrowski in Zamość.

der abwes. Antoni Lupa und Filip Osiołka aus Sitno—Herr Michał Piszcz in Sitno

des abwes. Wasyl Gryciuk aus Sitno—Herr Józef Michałek in Sitno

der abwes. Michał Biłaszczuk, Maryanna Soroka, Maryanna Traczuk und Gabriel Grzybowski aus Sitno—Herr Antoni Dadia Sohn des Jan in Sitno

des abwes. Jazafat Miętkiewicz aus Sitno Herr Józef Sokoliński in Sitno

der abwes. Grzegorz Bernach und Grzegorz Miszczuk aus Sitno—Herr Frańciszek Dadia in Sitno

der abwes. Maryanna Panasiewicz aus Horyszów Polski—Herr Michał Rękas in Horyszów Polski

der abwes. Grzegorz Lejnud und Michał Maluga aus Horyszów Polski—Herr Antoni Świątkowski in Horyszów Polski.

des abwes. Jan Glinka aus Sitaniec—Herr Frańciszek Martyn in Sitaniec

des Jan Wojtas, Sohn des Jan aus Sitno—Herr Józef Myszka in Stabrów

der abwes. Mikołaj Woźniak, Michał Woźniak und Anastazya Jordanowa aus Sitno—Herr Józef Osiołka in Sitno

des abwes. Kazimierz Pańczyna aus Sitno—Herr Antoni Ochniowski in Sitno—zwecks Wahrung der Rechte der Abwesenden und Verwaltung ihres Vermögens—zu Kuratoren bestellt wurden.

№ 9434/1/Schw. ex 1916.

### 13. Fortbildungskurse für Volksschullehrer.

Am 3 Juli l. J. beginnen die zweimonatlichen Fortbildungskurse für Volksschullehrer beim Kreishilfskomitée in Zamość.

Die Aufnahmsprüfungen finden am 30. Juni und 1. Juli l. J. statt.

Anmeldungen nimmt das Hilfskomitée Zamość entgegen.

Die Gebühr für einen Monat beträgt 15 K.

M. A. № 672/Lw. ex 1916.

### 14. Rapsbeschlagnahme.

Sämtlicher noch vorhandener Raps, wie auch die zukünftige Rapsernte sind beschlagnahmt. Es ist daher der freie Handel mit Raps strengstens verboten. Der beim widerrechtlichen Handel vorgefundene Raps ist zu konfiszieren und wird der Eigentümer ausserdem nach den Bestimmungen des Amtsblattes № 9 1916, Pkt. 11, § 10 bestraft.

## NACHTRAG.

E. № 8579/28/HR. ex 1916.

### 15. Massnahmen gegen Preisstreiberei.

Das Kreiskommando hat im Nachhange zu der h. o. ausgegeben Richtpreistabelle für den Monat Juli 1916 folgende Richtpreise festgesetzt:

| WARE | IM GROSSHANDEL | | | | | IM KLEINHANDEL | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preis pro | K | h | Rb | Kp | Preis pro | K | h | Rb | Kp |
| Spiritus nicht denat. | 1 Eimer à 12'3 L | 108 | — | 43 | 20 | 1 Liter | 10 | — | 4 | — |
| Spiritus rectif. | 1 Eimer à 12'3 L | 141 | 50 | 56 | 60 | 1 Liter | 13 | 20 | 5 | 28 |

№ 9797/2/Schw. ex 1916.

## Fortbildungs kurse für Lehrer (=innen) auf dem flachen Lande.

Auf Grund der Bewilligung des AOK, M. V. № 38028/P vom 6. Juni 1916 wird zwecks Vertiefung der Kenntnisse der Lehrerschaft auf dem Gebiete der Didaktik und Methodik, sowie zwecks Heranbildung von Lehrern für Volksschulen ein vierwöchentlicher Kurs vom 24. Juli bis 19. August l. J., in folgenden Städten eingerichtet werden und zwar:

1) Busk, 2) Jędrzejów, 3) Lubartów, 4) Miechów, 5) Noworadòmsk, 6) Olkusz, 7) Opoczno, 8) Puławy, 9) Pińczów, 10) Sandomierz, 11) Włoszczowa, 12) Zamość.

Der Lehrplan umfasst: a) Pädagogik, b) Didaktik und spezielle Methodik, c) Polnische Sprache und Literatur, d) Geschichte, e) Geographie.

Ausserdem werden die Kursteilnehmer an jedem Tage eine praktische Lektion in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule, sowie zweimal in der Woche auch Turnen und Kinderspiele der Reihe nach abzuhalten haben. Nach Massgabe der Verhältnisse werden auch freie Vorträge über Schulhygiene, Kooperative etz. stattfinden.

Den Kursteilnehmern (in der Zahl von 50 Personen) wird eine Unterstützung von hundert Kronen als Unterhaltsbeitrag und Reisekostenpauschale, sowie freie Unterkunft (ohne Bettzeug) gewährt. Für die Sicherstellung einer billigen Verpflegung wird das Kreishilfskomitée in Zamość sorgen.

Die Gesuche um Aufnahme (unter oder ohne Namhaftung einer bestimmten Stadt) sind im Wege des Kreiskommandos, in dessen Bereiche der Gesuchsteller wohnt, an das MGG. spätestens bis 6. Juli 1916 zu richten. Unter tunlicher Berücksichtigung der Wünsche behält sich das MGG. das Recht vor, einzelne Personen für die von denselben nicht bezeichneten Kurse zu bestimmen.

Die Gesuche nachstehender Bewerber werden in Erwägung gezogen werden:

a) der an öffentlichen Volksschulen im Bereiche des MGG. tätigen Lehrer (innen),

b) der Personen, die eine entsprechende allgemeine Vorbildung und physische Eignung zum Lehrfache besitzen, in politisch-sittlicher Hinsicht unbescholten sind und sich schriftlich verpflichten, vom 1. September 1916 an an einer öffentlichen, von der Schulbehörde zu bestimmenden Volksschule auf dem flachen Lande als Lehrer (in) zu wirken, oder aber den ihnen gewährten Unterstützungsbeitrag dem Ärar zurück zu erstatten.

K. u. k. Kreiskommandant

**Julian von Fischer m. p.**

Oberst.

Gebrüder Hernhut, Buchdruckerei in Zamość.